

BVGer D-43/2023 vom 17. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-43_2023

FR: TAF D-43/2023 du 17 février 2023

IT: TAF D-43/2023 del 17 febbraio 2023

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel wie auch vorliegend endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.1.2

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu auch Markus Müller/Peter Bieri, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2019, Rz. 3 zu Art. 46a).

E. 1.1.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2.1

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln und der gesuchstellenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.).

E. 1.2.2

Die Beschwerdeführenden haben am 8. Mai 2019 in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Über dieses ist nach der mit Urteil D-3503/2019 vom 24. Juli 2019 durch das Bundesverwaltungsgericht gutgeheissenen Beschwerde bis anhin nicht befunden worden (vgl. Sachverhalt Bst. B.f). Die Beschwerdeführenden sind daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Gegen das unrechtmässige Verzögern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Dennoch steht der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht völlig im Belieben einer beschwerdeführenden Person, zumal

auch hier der Grundsatz von Treu und Glauben eine Grenze bildet. Der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ist vorliegend jedoch nicht zu beanstanden.

E. 1.4.1

Die beschwerdeführende Person muss überdies darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeerhebung ein schutzwürdiges mithin aktuelles und praktisches Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl., 2022, Rz. 5.23).

E. 1.4.2

Das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführenden an der Vornahme der allenfalls verzögerten Amtshandlung manifestiert sich vorliegend in den aktenkundigen Eingaben, mit denen sie um beförderliche Verfahrenserledigung ersucht haben, und aus der Tatsache, dass das SEM nach Rückweisung des Verfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht bis anhin noch nicht in der Sache entschieden hat.

E. 1.4.3

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist auf die formgerecht eingereichte (Art. 52 Abs. 1 VwVG) Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich vorliegend auf die Frage, ob die Vorinstanz das Rechtsverzögerungsverbot verletzt hat. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist das Gericht nicht dazu befugt, sich dazu zu äussern, wie ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, da es Spezialkonstellationen vorbehalten nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf, andernfalls der Instanzenzug verkürzt und möglicherweise Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2, m.w.H.).

E. 3.1

Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot). Diese Verfassungsgarantie gilt für alle Sachbereiche und alle Akte der Rechtsanwendung (vgl. BGE 130 I 174 E. 2.2, m.w.H.).

E. 3.2

Von einer Rechtsverzögerung im Sinn des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht - wie bei einer Rechtsverweigerung - grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Die Frage der Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. Müller/Bieri, a.a.O., Rz. 16 zu Art. 46a; BGE 130 I 312 E. 5.1 und 5.2, m.w.H.). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb sie das Rechtsverzögerungsverbot auch

dann verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist handelt (vgl. BGE 138 II 513 E. 6.4; 107 Ib 60 E. 3c; 103 V 190 E. 5c). Spezialgesetzliche Behandlungsfristen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen auch Urteil des BVGer E-1438/2018 vom 5. April 2018 E. 3.2, m.w.H.).

E. 4.1

In der Rechtsverzögerungsbeschwerde wird geltend gemacht, das vorliegende Verfahren daure seit dem 8. Mai 2019 an. Seit den letzten aktiven Abklärungen des SEM seien nun drei Jahre vergangen. Das stelle eine massiv überschrittene Verfahrensdauer dar. Denn Lehre und Rechtsprechung würden bereits bei deutlich kürzeren Verfahrensdauern von einer übermässig langen Verfahrensdauer ausgehen. Eine weitere Verzögerung könne ihnen nicht zugemutet werden. Das SEM könne sich auch nicht auf eine zu hohe Arbeitslast berufen, wie es im Schreiben vom 20. Oktober 2022 getan habe.

E. 4.2

Das SEM hielt in seiner Vernehmlassung fest, dass angesichts der historischen Höchstwerte an Schutzersuchen, die im vergangenen Jahr in der Schweiz eingereicht worden seien, durchaus sachliche Gründe für die überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer vorlägen. Es treffe zwar zu, dass das vorliegende Verfahren insgesamt bereits sehr lange dauere. Es sei nicht zu rechtfertigen, dass Verfahrensstandanfragen unbeantwortet geblieben seien. Das SEM sei bemüht, das lange hängige Verfahren zeitnah abzuschliessen.

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Ergebnis, dass die Rechtsverzögerungsbeschwerde begründet ist.

E. 4.3.1

Eingangs ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht Kenntnis von der hohen Arbeitslast beim SEM hat und es grundsätzlich als nachvollziehbar und unvermeidbar erachtet, dass nicht alle Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Behandlungsfristen abgeschlossen werden können, sondern länger dauern, insbesondere dann, wenn sich noch Abklärungsmassnahmen aufdrängen. Das SEM darf und muss Priorisierungen vornehmen (Art. 37b AsylG), was - gerade unter Berücksichtigung der ausserordentlichen Situation im Zuge der Ukraine-Krise - unweigerlich zur Überschreitung gewisser Behandlungsfristen führen kann.

E. 4.3.2

Das Asylverfahren der Beschwerdeführenden ist seit bald vier Jahren hängig. Das SEM hat die Anhörung des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin zu ihren Asylgründen am 27. Mai 2019 und ergänzende Anhörungen am 18. Juni 2019, jeweils je einzeln, und damit in einem vernünftigen Zeitrahmen nach Eingang der Asylgesuche vom 8. Mai 2019 durchgeführt. Auch ist angesichts der Vorbringen der Beschwerdeführenden (Verfolgung von den iranischen Behörden wegen der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Konversion der Beschwerdeführerin zum Christentum sowie Anklage wegen mehrerer Delikte und Vorladung zu einer Gerichtsverhandlung), nachvollziehbar, dass das SEM das Asylgesuch im Anschluss an die Anhörungen und ergänzenden Anhörungen sowie einer Rückweisung des Verfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht zur Ergänzung des Sachverhalts am 5. August 2019 ins erweiterte Verfahren zugeteilt und die Beschwerdeführenden einem

Kanton zugewiesen hat. Vorliegend ist dem Verfahren eine gewisse Komplexität auch nicht abzusprechen. Jedoch sind seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3503/2019 vom 24. Juli 2019 und der Abklärung durch die Botschaft in Teheran vom 10. November 2019 während nunmehr drei Jahren keine verfahrensleitenden Handlungen von Seiten des SEM mehr erfolgt und aus den vorinstanzlichen Akten geht auch nicht hervor, dass im vorliegenden Fall weitere Abklärungen oder Instruktionshandlungen für die Entscheidungsfindung vorgesehen wären. Die Beschwerdeführenden haben zwar am 20. August 2019 nach den erfolgten Anhörungen und ergänzenden Anhörungen ein weiteres Beweismittel eingereicht. Es ist aber nicht ersichtlich, inwiefern dieses gegebenenfalls objektiv betrachtet zu einer Verzögerung des Verfahrens hätte führen können, zumal die Botschaftsabklärung im November 2019 erfolgt ist und den Beschwerdeführenden hierzu im Nachgang das rechtliche Gehör am 3. Januar 2020 gewährt worden ist. Weitere Instruktionshandlungen des SEM sind nicht ersichtlich. Das erste Gesuch um Beschleunigung des Verfahrens vom 19. August 2022 liess das SEM vielmehr unbeantwortet. Dem Schreiben vom 20. Oktober 2022 und der Vernehmlassung vom 27. Januar 2023 ist einzig zu entnehmen, dass das SEM um einen zeitnahen Abschluss des Verfahrens bemüht ist. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, wonach seit der Zuteilung des Asylgesuchs ins erweiterte Verfahren am 5. August 2019 und der erfolgten Botschaftsabklärung am 10. November 2019 keine neuen Beweismittel eingereicht wurden und das SEM keine weitere Abklärungen in Aussicht gestellt oder getätigt hat, muss sich das SEM angesichts seiner Untätigkeit seit mehr als drei Jahren vorhalten lassen, dass es die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht mit der notwendigen Beförderlichkeit behandelt hat. Unter dem Blickwinkel von Art. 29 Abs. 1 BV ist damit eine das Beschleunigungsgebot verletzende Rechtsverzögerung zu bejahen.

E. 5

Aufgrund des Gesagten erweist sich die Rüge der Rechtsverzögerung als begründet, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist. Das SEM ist anzuweisen, die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu behandeln und die Sache zügig einem Entscheid zuzuführen beziehungsweise allenfalls erforderliche ergänzende Abklärungen an die Hand zu nehmen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Obsiegende und teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem die Rechtsvertretung keine Kostennote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung auf Grund der Akten festzulegen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten des SEM eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 600.- (inkl. Auslagen und allfälligem Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)